

Archivordnung der Stadt Zülpich

Der Rat der Stadt Zülpich hat in seiner Sitzung am 05.09.85 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW s. 475/SGV NW 2023) und der §§ 1,2,4, 5, 12 Abs. I Nr. 2 c) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1979 (SGV NW 610) in Verbindung mit den §§ 52,55 und 55 ff. Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) beschlossen:

§ 1 Status und Aufgaben

- (1) Das Archiv ist das Informations- und Dokumentationszentrum der Stadt Zülpich. Sie betreibt das Archiv nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung und Teil der Verwaltung der Stadt Zülpich.
- (2) Das Archiv hat folgende Aufgaben:
 1. Es übernimmt das zur dauernden Aufbewahrung bestimmte Schrift-, Karten-, Bild-, Ton- und ADV-Gut (Registraturgut) der Dienststellen und Eigenbetriebe der Stadt Zülpich, das für den laufende Geschäftsverkehr nicht mehr benötigt wird.
 2. Es sammelt historisch und zeitgeschichtlich wertvolles Schriftmaterial und dient der wissenschaftlichen Erforschung der Zülpicher Stadtgeschichte.
- (3) Das Archiv steht Rat und Verwaltung der Stadt Zülpich, den Behörden des Bundes, der Länder der Gemeinden und Gemeindeverbände, den Kreisen sowie den Gerichten zur dienstlichen Benutzung zur Verfügung.
- (4) Die private Benutzung der Archivbestände wird im Rahmen der folgenden Einzelbestimmungen ermöglicht.

§ 2 Benutzerkreis, Benutzergenehmigung

- (1) Die Benutzung des Archivs der Stadt Zülpich ist jedermann gestattet, wenn ein berechtigtes Interesse geltend gemacht wird. Als berechnigte Interessen gelten insbesondere wissenschaftliche, orts- und familien- geschichtliche Forschungen.
- (2) Der Stadtdirektor kann für die Art und Weise der Benutzung zusätzliche Bestimmungen treffen.
- (3) Erforderlich ist die persönliche Anmeldung nach vorheriger Vereinbarung beim Leiter des Archivs oder seinem Stellvertreter unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes. Der Gegenstand und Zweck der beabsichtigten Benutzung ist zu benennen.

- (4) Nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Anerkennung eines berechtigten Interesses wird die Genehmigung zur Benutzung erteilt. Der Benutzer bestätigt durch seine Unterschrift die Kenntnis der Satzung und der gemäß § 2 Abs. 2 getroffenen Anordnungen des Stadtdirektors. Ein entsprechender Benutzungsantrag ist auszufüllen (s. Anlage).
- (5) Die Genehmigung zur Benutzung von Archiven kann von der Zustimmung eines Dritten oder seines Rechtsnachfolgers abhängig gemacht werden, wenn Rechte oder berechtigte Interessen dieses Dritten berührt werden.
- (6) Die Benutzungsgenehmigung gilt jeweils nur für den angegebenen Zweck und Gegenstand. Wechselt der Benutzer sein Thema, so hat er dies dem Archiv mitzuteilen.
- (7) Die Benutzungsgenehmigung kann von der Erfüllung von Bedingungen abhängig gemacht werden sowie mit Auflagen versehen werden.

§ 3

Art der Benutzung, Benutzungsbeschränkung

- (1) Im Rahmen der Benutzungsberechtigung wird Archivgut in den dafür vorgesehenen Räumen des Archivs der Stadt Zülpich ausgegeben. Die Benutzung des Stadtarchivs ist grundsätzlich gebührenfrei. Eine Ausgabe von Archivgut zur Benutzung außerhalb der Räume des Archivs findet unbeschadet der Bestimmungen des § 6 grundsätzlich nicht statt.
- (2) Eine Benutzung kann grundsätzlich nur nach vorheriger Vereinbarung gestattet werden.
- (3) Archivalien sind von der Benutzung ausgeschlossen, wenn
 1. gesetzliche Bestimmungen und Anordnung der abgegebenen Stellen entgegenstehen oder sie Geheimhaltungsvorschriften unterliegen,
 2. mit Eigentümern oder Vorbesitzern von Archivalien entgegenstehende Vereinbarungen getroffen worden sind.
- (4) Der Leiter des Archivs kann die Benutzung von Archivgut aus wichtigem Grunde ausschließen oder beschränken. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn öffentliches Interesse, berechtigtes Interesse Dritter oder Vereinbarungen mit Einlieferern entgegenstehen,
 1. die Gefahr besteht, dass das Archivgut durch Benutzung Schaden nimmt,
 2. das Archivgut zu dienstlichen Zwecken benötigt wird.
- (5) Die Benutzung von Archivgut, das aus der öffentlichen Verwaltung und - wenn auch nur teilweise aus einer weniger als 30 Jahre zurückliegenden Zeit stammt, bedarf der Einwilligung des Stadtdirektors, wenn es sich dabei nicht um Archivgut handelt, das grundsätzlich der Öffentlichkeit freigegeben ist. Dies gilt nicht für solche Teile des betreffenden Archivstücks, die keinen eigenen archivarischen Wert besitzen.

Der Benutzer richtet den Antrag auf Genehmigung der Benutzung an den Stadtdirektor und macht darin sein besonderes Interesse an der Benutzung glaubhaft.

- (6) Die Benutzung von Archivgut, das aus der Tätigkeit des Rates, einer seiner Fraktionen oder einer politischen Partei und - wenn auch nur teilweise - aus einer weniger als 30 Jahre zurückliegenden Zeit stammt, bedarf der Einwilligung des Betroffenen, es sei denn, dass dieses Archivgut grundsätzlich der Öffentlichkeit freigegeben ist.

Die Bestimmungen des Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 4 Auswärtiger Leihverkehr

Archivstücke, die aus fremden Beständen über das Stadtarchiv Benutzern zugänglich gemacht werden, unterliegen grundsätzlich ebenfalls den Bestimmungen für Archivgut des Stadtarchivs, sofern die übersendende Stelle keine anders- lautenden Bestimmungen trifft. Die Kosten für Versendung und Versicherung fremden Archivgutes trägt der Antragsteller.

§ 5 Reproduktionen

- (1) Das Archiv stellt auf Antrag des Benutzers von dem uneingeschränkt zur Benutzung freigegebenen Archivgut im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Reproduktionen (z.B. Ablichtungen, Kopien) her und veranlasst ihre Herstellung, sofern dadurch das Archivgut nicht gefährdet oder berechnigte Interessen des Archivs oder Dritter nicht verletzt werden.
- (2) Die für die Reproduktionen zu entrichtenden Gebühren bestimmen sich nach der Satzung der Stadt Zülpich über die Erhebung der Verwaltungs- gebühren und dem Gebührentarif der Stadt Zülpich in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Ein Anspruch des Benutzers auf Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.
- (4) Fertigt der Benutzer Reproduktionen ohne Genehmigung an oder bereitet er solche vor, so ist das Archiv berechnigt, diese und die Vorstufe der Reproduktion ohne Entschädigung herauszuverlangen.
- (5) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des -Archivs der Stadt Zülpich unter Wahrung der Urheberrechte der Stadt Zülpich veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergeben werden.

§ 6 Versendung von Archivgut

- (1) Eine Versendung von Archivgut findet grundsätzlich nicht statt.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann das Archiv gegen Kostenersatz Archivgut versenden. Dabei muss bei Verlangen auf Kosten des Benutzers eine Transportversicherung abgeschlossen werden.

- (3) Vor der Versendung verpflichtet sich die entleihende Stelle im Sinne des Abs. 2, das Archivgut:
1. Dritten nur in den unter ständiger Aufsicht stehenden Archivräumen zur Benutzung vorzulegen und es nicht an Dritte zur Benutzung außerhalb dieser Diensträume weiterzugeben,
 2. diebes- und feuersicher aufzubewahren,
 3. nach Ablauf einer vom Archiv zu bestimmenden angemessenen Frist zurückzusenden.
- Sollte gegen diese Pflicht verstoßen werden, so wird gegen den Entleiher eine entsprechende Verwaltungsgebühr festgesetzt.
- (4) Von versandtem Archivgut dürfen Reproduktionen nur mit Zustimmung des Archivs der Stadt Zülpich hergestellt werden.
- (5) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 – 4 finden bei der Versendung keine Anwendung.

§ 7

Behandlung des Archivguts und Haftungsausschluss

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, das Archivgut mit äußerster Sorgfalt zu behandeln und es vor Beschmutzung, Beschädigung und jeglicher Veränderung zu bewahren. Bei Entgegennahme des Archivguts muss der Benutzer auf erkennbare Mängel hinweisen. Eine schuldhafte Beschädigung oder Veränderung des Archivguts verpflichtet den Benutzer zum Schadensersatz.
- (2) Das Archiv der Stadt Zülpich übernimmt keine Haftung für die Folgen, die sich aus einem Irrtum bei der Vorlage von Archivstücken ergeben. Auch für Schäden durch falsche Auskünfte oder sonstige Mängel bei der Benutzung des Archivs ist die Haftung ausgeschlossen, es sei denn, die Herbeiführung des Schadens beruht auf einer vorsätzlichen Handlung.

§ 8

Urheberrechte

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, bei der Verwertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse die Rechte Dritter, insbesondere Urheber- und Persönlichkeitsrechte, zu beachten. Er hat für die Verletzung solcher Rechte einzustehen und stellt die Stadt durch schriftliche Erklärung von der Haftung für Verletzung solcher Rechte frei.
- (2) Bei Veröffentlichung jeder Art, die unter Benutzung der Bestände des Stadtarchivs erfolgen, sind die Urheberrechte der Stadt Zülpich zu wahren; die verwendeten Quellen des Stadtarchivs sind mit Herkunfts-, Bestands- und Lagerungsbezeichnung genau anzugeben.

§ 9**Belegexemplare**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, von Arbeiten, die unter nicht unwesentlicher Verwendung von Archivgut oder Reproduktionen von Archivgut des Archivs der Stadt Zülpich verfasst worden sind, dem Archiv sofort nach Erscheinen unaufgefordert ein Belegexemplar kostenlos zu Überlassen. Dies gilt auch für maschinenschriftlich vervielfältigte Arbeiten (z.B. Examensarbeiten, Promotionsarbeiten).
- (2) Kommt der Benutzer trotz Erinnerung seiner Verpflichtung gemäß § I nicht nach, so hat er dem Archiv die Kosten zu erstatten, die durch einen Erwerb oder eine Reproduktion der Veröffentlichung bzw. durch die Mahnung entstehen.

§ 10**Findmittel, Reproduktion und Druckwerke**

Die Bestimmungen über Archivgut finden auf die im Archiv der Stadt Zülpich vorhandenen Findmittel, Reproduktionen und Druckwerke entsprechende Anwendung.

§ 11**Hausrecht und Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Dem Leiter des Archivs der Stadt Zülpich steht das Hausrecht zu; seine Ausübung kann übertragen werden.
- (2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung, einschließlich der gemäß § 2 Abs. 2 erlassenen Vorschriften, insbesondere gegen § 7 Abs. 1 erheblich verstoßen haben, oder die gegen die Bestimmungen anderer Archive, Bibliotheken o.ä. Einrichtungen schwerwiegend verstoßen haben, können von der Benutzung des Archivs der Stadt Zülpich auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden.

§ 12**Gemeinnützigkeit**

- (1) Das Archiv ist Eigentum der Stadt Zülpich. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Zülpich erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin oder Rechtsträgerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Archivs. Die Stadt Zülpich erhält im Falle der Auflösung des Archivs nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Archivs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Archivs oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Archivs, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Stadt Zülpich und den gemeinen Wert der von ihr geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Archivordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Archivordnung für das Archiv der Stadt Zülpich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GD NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zülpich, 03.10.1985

gez. Rhiem
Bürgermeister

<p>Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Zülpich am 11.10.85, Ausgabe Nr. 41</p>
--

Bearbeitungsvermerk

Stadtarchiv

Zülpich, _____

Az.: _____

1. Genehmigt: Ja - Nein

Benutzungsaufgaben: _____

2. Art der Benutzung: wissenschaftlich - privat

3. z.d.A.